



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21.05.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ewig , Blatt 998,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Attendorn, Gebäude- und Freifläche, Pettmecke 67, Größe: 1.000 m²
50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ewig, Flur 25, Flurstück 42 Gebäude- und Freifläche, Pettmecke 67,
1000 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Nr. 1 des
Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 1

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil
gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss
eines Zweifamilienhauses mit Terrasse und Kellerräumen (teilweise ausgebaut).
Baujahr 1976, Anbau 1993, Wohnfläche circa 82m².

Massivbauweise, Satteldach mit Betondachsteindeckung, Hausfenster mit
Isolierverglasung und Rollläden. Ölzentralheizung (Brennwerttechnik) mit
Wärmeabgabe über Heizkörper, Warmwasser zentral über die Heizung.

Gebäude ist sanierungs- und modernisierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

87.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.